



FREIWILLIGER SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode ist ein freiwilliger Schwangerschaftsabbruch straflos. Der Entscheid liegt allein bei der schwangeren Frau. Nach Ablauf dieser Frist von 12 Wochen ist ein freiwilliger Schwangerschaftsabbruch strafbar, es sei denn er ist nach ärztlichem Urteil notwendig, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann.

Die gleiche Regelung gilt **für minderjährige Frauen unter 16 Jahren**. Diese müssen sich jedoch für eine Beratung beim **Dienst für Familienplanung und Sexualinformation** melden; die Beratung ist streng vertraulich, auch gegenüber den Eltern.

Auf der **Website des Dienstes für Familienplanung und Sexualinformation** können Sie ein Dokument herunterladen. Es liegt in zehn Sprachen vor, legt auf umfassende und zugängliche Art die praktischen, rechtlichen und emotionalen Aspekte dar und erläutert, welche Schritte eine Frau, die einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch in Betracht zieht, unternehmen muss.

Rechtlicher Rahmen

Ist der freiwillige Schwangerschaftsabbruch erlaubt? Strafbar?

- Während der ersten 12 Wochen:

Während der ersten 12 Wochen seit Beginn der letzten Periode liegt der Entscheid, eine unerwünschte Schwangerschaft abzubrechen, allein bei der betroffenen Frau. **Ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb dieser Frist ist mit anderen Worten nicht strafbar**. Wenn die Frau sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, sollte sie sich **so schnell wie möglich** bei einem Arzt, bei der gynäkologischen Abteilung eines Spitals oder beim **Dienst für Familienplanung und Sexualinformation** für eine Beratung anmelden.

- Nach Ablauf der Frist von 12 Wochen.

Ab der 13. Woche seit Beginn der letzten Periode ist der freiwillige Schwangerschaftsabbruch **strafbar, es sei denn** er ist nach ärztlichem Urteil notwendig, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso größer sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist. Eine ärztliche Zweitmeinung ist nicht nötig.

NB: Das Alter der Schwangerschaft wird aufgrund des ersten Tages der letzten Periode bestimmt. Die Ärztin oder der Arzt führt einen Ultraschall (Echographie) durch, um das Alter der Schwangerschaft festzustellen.

Vorgehen, Kontaktpersonen

Eine Frau, die ihre Schwangerschaft abbrechen möchte, muss vorgängig mit einer Ärztin oder einem Arzt ein Gespräch führen; die Ärztin oder der Arzt muss sie eingehend informieren, insbesondere auch über die gesundheitlichen Risiken eines solchen Eingriffs, sie beraten und ihr den von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) verfassten Leitfaden sowie die Liste der Stellen für Beratung und Hilfe aushändigen.



In einem zweiten Schritt muss die Frau, die ihre Schwangerschaft abbrechen möchte, ein schriftliches Gesuch an eine Gynäkologin oder einen Gynäkologen richten.

Schwangere Frauen unter 16 Jahren

Es gilt die gleiche Fristenregelung. Für **Frauen unter 16 Jahren**, die eine Schwangerschaft abbrechen wollen, ist es hingegen **obligatorisch**, sich an den **Dienst für Familienplanung und Sexualinformation** zu wenden. Ist die betroffene Person urteilsfähig, braucht es für den Abbruch einer unerwünschten Schwangerschaft weder die Zustimmung der Eltern, noch müssen diese über den Abbruch informiert werden.



Der Entscheid, eine Schwangerschaft fortzusetzen oder abzubrechen, ist keineswegs einfach oder harmlos. Um eine bewusste und wohlüberlegte Entscheidung treffen zu können, kann ein vertrauensvolles Gespräch mit den Eltern oder einer nahestehenden Person hilfreich sein.

Eingesetzte Methoden und Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse

Die medikamentöse Methode (möglich bis zur 7. Schwangerschaftswoche)

- ohne Narkose
- unter ärztlicher Aufsicht verabreichte Abtreibungspille

Der chirurgische Eingriff

- unter Narkose

Der Schwangerschaftsabbruch wird unabhängig von der gewählten Methode **genauso wie ein Krankheitsfall von der Krankenkasse übernommen**. Bei einer ausserkantonalen Hospitalisierung oder bei einer Zusatzversicherung für die Halbprivat- oder Privatabteilung ist es jedoch ratsam, sich vor dem Eingriff bei der Krankenkasse zu erkundigen, um sicher gehen zu können, dass die Kosten ausserhalb des Kantons oder in einer Privatklinik auch tatsächlich übernommen werden.

Frauen, die nicht über eine obligatorische Krankenkasse verfügen können sich an **Fri-Santé** wenden. Eine Pflegefachfrau empfängt die Frauen für ein Beratungsgespräch in den Räumlichkeiten des Vereins, leitet sie in der Wahl eines Spitals und informiert sie über die Modalitäten und Kosten eines Eingriffs.

Dienst für Familienplanung und Sexualinformation, Freiburg:

www.fr.ch/fsd

Schwangerschaft / Freiwilliger Schwangerschaftsabbruch

Rue de la Grand-Fontaine 50

1700 Fribourg

Tél: 026 305 29 55

Fri { } santé :

www.fri-sante.ch

12 rue François-Guillimann

1700 Fribourg

Tél: 026 341 03 30

GFB, im August 2009